

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die bisherige Regelung betreffend Maßnahmen gegen Geldwäsche entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erfolgte eine Änderung des Glücksspielgesetzes sowie die Erlassung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes - FM-GwG, sodass auch Änderungen im Oö. Glücksspielautomatengesetz und im Oö. Wettgesetz erforderlich sind.

Mit den Änderungen werden die für den Glücksspielbereich und den Wettbereich geltenden Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung - insbesondere Art. 11 lit. d - nach dem Muster des Glücksspielgesetzes und des FM-GwG umgesetzt.

Weiters sollen die im Glücksspielbereich des Bundes bestehenden Möglichkeiten, dass die Identifikation der Kundinnen und Kunden durch biometrische Erkennungsverfahren sichergestellt wird, übernommen werden.

Als wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Die Regelungen zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind anzupassen.

- Die Identifikation der Kundinnen und Kunden kann auch mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens erfolgen.
- Ermöglichung der Einzelaufstellung in gewerblich genehmigten Betriebsräumlichkeiten von Gastgewerbebetrieben.
- Verlängerung der Frist im Anzeigeverfahren bei Wettterminalen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Die Aufsicht ist in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach einem risikobasierten Ansatz gemäß § 25 Abs. 2 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz auszuüben, was eine Risikoanalyse- und bewertung erfordert. Die Übermittlung von Informationen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch den Bund entspricht dem System des FA-GwG bzw. dem Glücksspielgesetz.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die bestehenden Geldwäschekonzepte der Wettunternehmen sind anzupassen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/70/EG, ABl. Nr. L 141 vom 5.6.2015, S 73.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im § 14 Oö. Glücksspielautomatengesetz und § 8 Oö. Wettgesetz vorgesehen.

Entsprechend der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998) erfolgte eine technische Notifikation.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 8):

Die geltende Bestimmung, die auf eine aufrechte Gastgewerbeberechtigung gemäß § 111 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 abstellt, soll gelockert werden. Für die Einhaltung des Spielerschutzes ist es ausreichend, wenn die Einzelaufstellung in gewerblich genehmigten Betriebsräumlichkeiten von Gastgewerbebetrieben erfolgt.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1):

Die bewährten Regelungen zur Überprüfung der Identität der Besucher anhand der persönlichen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises werden beibehalten, sie sind nunmehr im § 14 Abs. 1 (Verweis auf § 31c Abs. 2 Glücksspielgesetz) und in den Regelungen über die Spielerkarten enthalten.

Mit der Umstellung von Volljährigkeit auf das vollendete 18. Lebensjahr soll ein einheitlich hoher Spielerschutzstandard gewährleistet werden. Damit wird sichergestellt, dass die in Österreich geltende Volljährigkeitsgrenze nicht unterschritten wird und die in der Praxis bestehenden Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten im Zuge der Ermittlung ausländischer Volljährigkeitsgrenzen vermieden werden. Darüber hinaus dient ein ziffernmäßig festgesetztes Mindestalter der Transparenz der diesbezüglichen Zugangserfordernisse.

Zu Art. I Z 4 (§ 12 Abs. 2):

Das 2010 eingeführte Verbot des anonymen Spielens im Bereich des automatisierten Glücksspiels stellt einerseits die Voraussetzung für einen wirksamen Spielerschutz durch die Glücksspielanbieter dar und dient andererseits der Verhinderung der Nutzung zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Es soll dabei den neuen Möglichkeiten des technischen Fortschritts Rechnung getragen werden, indem die Voraussetzungen geschaffen werden, bei Folgebesuchen (also nach der weiterhin verpflichtenden Erstidentifikation anhand der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises) die notwendigen Identitätsfeststellungen unter Verzicht auf die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises durchzuführen, wenn die Identitätsfeststellung im Sinn des § 6 FM-GwG durch den Einsatz biometrischer Erkennungsverfahren in ihrer Legitimationswirkung zumindest gleichwertig sichergestellt wird. Ein wahlweise herangezogenes biometrisches Erkennungsverfahren muss so gestaltet sein, dass eine sichere und eindeutige Identifikation gewährleistet wird (wie zB bei Papillarlinienabdrücken). Im Regelfall wird bei Folgebesuchen damit ein höherer Grad an Sicherheit bei der Kundenidentifikation gewährleistet als unter Ausweisleistung und Vorlage der Spielerkarte erreicht werden kann (Entfall des manipulativen Aufwands im Zuge der Kontrolle sowie der Missbrauchsmöglichkeiten im Fall einer Kartenübertragung oder eines Kartenverlustes). Damit wird sowohl dem Jugend- und Spielerschutz als auch der Verhinderung der Nutzung zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Rechnung getragen.

Durch das Wort "physischen" wird klargestellt, dass lediglich das tatsächliche Ausstellen und Aushändigen eine Karte unterbleiben kann. Die ansonsten mit einer Spielerkarte verbundenen Pflichten wie die erforderlichen Identitätsfeststellungen, Aufzeichnungen und Übermittlungen bleiben natürlich nach wie vor aufrecht.

Zu Art. I Z 5 (§ 14):

Mit den Bestimmungen des § 31c Glücksspielgesetz werden die für Glücksspieldienstleister anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung - insbesondere Art. 11 lit. d - nach dem Muster des FM-GwG umgesetzt. Dabei orientiert sich der Entwurf am geringen Grad des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos, wie dieser für den Glücksspielbereich in der "Nationalen Risikoanalyse Österreich" 2015 ausgewiesen wurde.

Analog zu § 31c Abs. 1 Glücksspielgesetz haben die Bewilligungsinhaberinnen die potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, nach § 4 FM-GwG zu ermitteln, zu bewerten und aufzuzeichnen.

Weiters haben sie im Sinn des § 31c Abs. 2 Glücksspielgesetz gewisse Sorgfalts- und Meldepflichten. Besonders zu erwähnen ist die Verpflichtung, ab einem Bargeldeinsatz oder Gewinn von 2.000 Euro die besonderen Sorgfaltspflichten des FM-GwG anzuwenden.

Zu Art. I Z 6 (§ 24 Abs. 1):

Eine Anpassung an neue Fassungen von bundesrechtlichen Normen ist notwendig.

Zu Art. II Z 1 (§ 6 Abs. 5):

Grundsätzlich wird mit der Frist von vier Wochen das Auslangen gefunden bzw. wird diese tatsächlich auch häufig unterschritten. Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass es einzelne Ausnahmefälle gibt, bei denen ein besonders langwieriges Ermittlungsverfahren in Bezug auf die notwendigen Auflagen im öffentlichen Interesse erforderlich ist, sodass die Frist für die Erlassung eines Bescheids moderat verlängert werden soll.

Zu Art. II Z 2 (§ 7 Abs. 1):

Die entsprechenden Regelungen für den amtlichen Lichtbildausweis enthält nunmehr das Finanzmarkt-Geldwäschereigesetz - FM-GwG.

Zu Art. II Z 3 (§ 7 Abs. 2a):

Mit dieser Bestimmung soll den neuen Möglichkeiten des technischen Fortschritts Rechnung getragen werden, indem für den Wettbereich Voraussetzungen geschaffen werden, bei Folgebesuchen, die gemäß Abs. 2 eine Identifizierung erfordern, die Identitätsfeststellung durch den Einsatz biometrischer Erkennungsverfahren zu ermöglichen. Ein wahlweise herangezogenes biometrisches Erkennungsverfahren muss so gestaltet sein, dass eine sichere und eindeutige Identifikation gewährleistet wird (wie zB bei Papillarlinienabdrücken). Im Regelfall wird bei Folgebesuchen damit ein höherer Grad an Sicherheit bei der Kundenidentifikation gewährleistet als dies bei Vorlage der Wettkundenkarte erreicht werden kann (Entfall des manipulativen Aufwands im Zuge der Kontrolle sowie der Missbrauchsmöglichkeiten im Fall einer Kartenübertragung oder eines Kartenverlustes). Damit wird sowohl dem Jugend- und Wettkundenschutz als auch der Verhinderung der Nutzung zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Rechnung getragen und ein noch höherer Standard durch Kundenidentifikationen mittels biometrischer Daten ermöglicht.

Durch das Wort "physischen" wird klargestellt, dass lediglich das tatsächliche Ausstellen und Aushändigen einer Karte unterbleiben kann. Die ansonsten mit einer Wettkundenkarte verbundenen Pflichten wie die erforderlichen Identitätsfeststellungen, Aufzeichnungen und Übermittlungen bleiben natürlich nach wie vor aufrecht.

Zu Art. II Z 4 (§ 8):

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Z 3 lit. f der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erstreckt sich ihr Anwendungsbereich auf Glücksspieldienste. Darunter sind gemäß Art. 3 Z 14 dieser Richtlinie auch Wetten zu verstehen. Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 werden daher nach dem Muster des Glücksspielgesetzes und des FM-GwG umgesetzt, sodass auch für den Wettbereich in Oberösterreich die Ausführungen über den geringen Grad des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos, wie dieser für den Glücksspielbereich in der "Nationalen Risikoanalyse Österreich" 2015 ausgewiesen wurde, gelten.

Analog zu § 31c Abs. 1 Glücksspielgesetz haben die Wettunternehmen die potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, nach § 4 FM-GwG zu ermitteln, zu bewerten und aufzuzeichnen. Weiters treffen die Wettunternehmen Sorgfalts- und Meldepflichten, die durch einen Verweis auf die diesbezüglichen Regelungen des § 31 c Abs. 2 Z 6, § 31c Abs. 3 Z 1 und 2 Glücksspielgesetz umgesetzt werden.

Zusätzlich muss noch der Verpflichtung gemäß Art. 11 lit. d der Richtlinie (EU) 2015/849 Rechnung getragen werden, wonach bei Einsätzen und Gewinnen ab 2.000 Euro weitere Sorgfaltspflichten erforderlich sind. Dies erfolgt durch den Verweis auf § 31c Abs. 2 Z 4 des Glücksspielgesetzes. Bei diesem Verweis ist hinsichtlich der Ergänzung der Identitätsfeststellung Folgendes festzuhalten: § 7 Wettgesetz schreibt bereits eine Identitätsfeststellung bei einem Wetteinsatz pro Wettabschluss bei einem Betrag von 70 Euro vor. Da Art. 11 lit. d iVm. Art. 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 eine Identitätsfeststellung jedoch nicht nur bei Einsätzen, sondern auch bei Gewinnen (ab 2.000 Euro) vorschreibt, ist ein zusätzlicher Hinweis auf die notwendige Identitätsfeststellung durch persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises aufzunehmen.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz und
das Oö. Wettgesetz geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 29/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 8 lautet:

**„§ 8
Einzelaufstellung**

Die Einzelaufstellung ist nur in gewerblich genehmigten Betriebsräumlichkeiten von Gastgewerbebetrieben, die auch tatsächlich betrieben werden, zulässig.“

2. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Besuch des Automaten salons ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weiters ist ein entsprechendes Zutrittssystem einzurichten, welches auch eine Kontrolle der Spielzeiten ermöglicht.“

3. § 12 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Bewilligungsinhaberin hat durch ein Identifikationssystem sicherzustellen, dass an den Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung nur Personen spielen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

4. Im § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausstellung einer physischen Spielerkarte kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschritts biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenen Spielerkarte zumindest gleichwertig sind.“

5. § 14 lautet:

**„§ 14
Maßnahmen zur Geldwäscheverbeugung**

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat als Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen des § 31c Abs. 1 und 2 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016, sinngemäß einzuhalten.

(2) Das zuständige Organ des Bundes hat sicherzustellen, dass die Bewilligungsinhaberinnen Informationen im Sinn des § 31c Abs. 4 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016, erhalten.

(3) Die Landesregierung hat bei der Ausübung der Aufsichtsbefugnisse nach diesem Landesgesetz zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, sinngemäß anzuwenden.“

6. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2016;
2. Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016;
3. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016;
4. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2016;
5. Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/2016;
6. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2015;
7. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2016.“

Artikel II

Das Oö. Wettgesetz, LGBl. Nr. 72/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 1 wird der Verweis „§ 40 Abs. 1 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2014“ durch den Verweis „§ 6 Abs. 2 Z 1 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016“ ersetzt.

3. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Ausstellung einer physischen Wettkundenkarte gemäß Abs. 2 kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschritts biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenen Wettkundenkarte zumindest gleichwertig sind.“

4. § 8 lautet:

„§ 8

Maßnahmen gegen Geldwäsche

(1) Das Wettunternehmen hat als Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung folgende Bestimmungen des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016, sinngemäß anzuwenden: § 31c Abs. 1, § 31c Abs. 2 Z 4, wobei in diesen Fällen jedenfalls auch eine Identitätsfeststellung gemäß § 31c Abs. 2 Z 1 zu erfolgen hat, § 31c Abs. 2 Z 6, § 31 Abs. 3 Z 1, § 31 Abs. 3 Z 2 für den Bereich der Wettterminals.

(2) Das zuständige Organ des Bundes hat sicherzustellen, dass die Wettunternehmen Informationen im Sinn des § 31c Abs. 4 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016, erhalten.

(3) Die Landesregierung hat bei der Ausübung der Aufsichtsbefugnisse nach diesem Landesgesetz zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, sinngemäß anzuwenden.“

Artikel III

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Inhaberinnen einer Ausspielbewilligung haben die Analysen gemäß Art. I Z 5 (§ 14) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorzunehmen.

(3) Die Wettunternehmen haben die Anpassung ihrer Wettbedingungen und Wettscheine sowie die Durchführung der Analysen gemäß Art. II Z 4 (§ 8) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorzunehmen.

(4) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S 18, unterzogen.